



# Öffentlicher Aufruf.

## Domkapitular Andreas Dangela

---

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

### Domkapitular Andreas Dangela – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1989 verstorbenen Pfarrer Andreas Dangela liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Der Tatzeitraum erstreckt sich auf das Ende der 1950er Jahre. Dangela war in diesem Zeitraum Pfarrer von St. Notburga, Viersen, und unterrichtete Religion an der dortigen katholischen Grundschule.

### Die biographischen Stationen im Überblick

24.07.1914	geboren in Aachen
1940	Subregens der Aachener Theologiestudenten in Paderborn
1940	Kaplan St. Stefan, Meerbusch-Lank (vorher zur Ausbildung dort)
1948	Pfarrverwalter St. Martin, Dahlem-Schmidtheim
1950	Pfarrer St. Martin, Dahlem-Schmidtheim
1958-	Pfarrer St. Notburga, Viersen-Rahser
1972	Vorsitz Pastoralverband Viersen
1973	Dechant Dekanat Viersen
1979	Regionaldekan Dekanat Kempen-Viersen
1981	Nichtresidierender Domkapitular Aachen
1985	Ruhestand
24.10.1989	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

**Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225**

oder nutzen das Online-Formular unter [www.missbrauch-melden.de](http://www.missbrauch-melden.de)

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



# Öffentlicher Aufruf.

## Domkapitular Andreas Dangela

---

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

### **Hinweis:**

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.